

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 27. November 2021

Regelungen in den einzelnen Stufen				
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 28b IfSG - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 18 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport	Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal			
	<u>Zutritt:</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht	<u>Zutritt:</u> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G	<u>Zutritt:</u> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 3G mit PCR-Test Für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer) gilt 2G. Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler: 3G Reha-Sport (ärztlich verordnet): ohne Nachweispflicht	<u>Zutritt:</u> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G
Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport	Zuschauerinnen und Zuschauer			
	<u>Zutritt:</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G - ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder - bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m <u>Maskenpflicht:</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen <u>Kapazitätsbeschränkung:</u> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität. - keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell	<u>Zutritt:</u> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G <u>Maskenpflicht:</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	<u>Zutritt:</u> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G <u>Maskenpflicht:</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <u>Kapazitätsbeschränkung:</u> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - 50 % der zugelassenen Kapazität	<u>Zutritt:</u> - in geschlossenen Räumen: 2G+ - im Freien: 2G+ <u>Maskenpflicht:</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
Sonstige Regelungen	<u>Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO):</u> - Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise ab 1. Dezember 2021 ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original - Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) einzusetzen <u>Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Sport):</u> - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden <u>Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport):</u> - kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein			

Generelle Maßnahmen

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen; im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Hygienekonzept und Datenverarbeitung

Allgemeine Regelungen

- Auslösender Faktor:
 - a) 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)
Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

oder
 - b) Drohende Überlastung der Intensivstationen (AIB)
Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg)
- Vierstufiges System:
 - Basisstufe
 - Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder AIB-Wert 250)
 - Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 3 oder AIB-Wert 390)
 - Alarmstufe II (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6 oder AIB-Wert 450)
- Das Landesgesundheitsamt macht im Tagesbericht COVID-19 den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt ([Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg - Landesgesundheitsamt Stuttgart \(gesundheitsamt-bw.de\)](#)).

SWR Sport

SPORT IN CORONA-ZEITEN

Neue Corona-Verordnung BW: Verschärfungen für den Breitensport

VON SWR

Die neue Corona-Verordnung Sport sorgt in Baden-Württemberg für verschärfte Maßnahmen im Amateur- und Breitensport. Betroffen sind Sportlerinnen, Trainerinnen und Zuschauerinnen. Die "Notverkündung" ist am Samstag, 27. November, in Kraft getreten.

Mit verschärften Regeln der "Alarmstufe II" hatte die Landesregierung von Baden-Württemberg bereits am Mittwoch (24. November) auf die zunehmende Überlastung der Intensivstationen reagiert. Am Freitagnachmittag verkündete nun das zuständige Kultusministerium strengere Richtlinien für den Amateur- und Breitensport in Baden- Württemberg. Hier die wichtigsten Fragen:

Was müssen Sportlerinnen und Sportler beachten?

Grundsätzlich müssen alle Sportlerinnen und Sportler für den Zutritt zu den Sportstätten in der Alarmstufe II immunisiert (geimpft oder genesen) sein, es gilt also die 2G-Regelung. Dies gilt für die Sportausübung bei Wettkampfveranstaltungen sowie für den Trainings- und Übungsbetrieb in der Halle wie im Freien.

Bisher galt für Sport im Freien noch die 3G-Plus-Regel. Ungeimpfte Sportlerinnen und Sportler benötigen einen gültigen PCR-Test, um auf den Platz gehen zu dürfen.

Welche Maßnahmen gelten für ehrenamtliche Trainerinnen und Trainer?

Für ehrenamtliche Trainerinnen und Trainer gilt das Gleiche wie für Sportlerinnen und Sportler: Sie müssen für den Zutritt zu den Sportstätten in der Alarmstufe II immunisiert sein, es gilt also auch hier 2G. Dies gilt für die Sportausübung bei Wettkampfveranstaltungen sowie für den Trainings- und Übungsbetrieb in der Halle und im Freien. Bisher konnten Ehrenamtliche unter 3G-Bedingungen arbeiten. Dies ist nun nicht mehr möglich.

Was müssen hauptamtlich Beschäftigte beachten?

Für nicht immunisierte Arbeitgeber und Beschäftigte, also zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, bei denen direkte Kontakte untereinander und zu externen Personen nicht ausgeschlossen werden können, ist weiterhin in allen Stufen ein Antigen-Schnelltest ausreichend. Hier greift also nach wie vor die 3G-Regel. Dies gilt entsprechend auch für Selbstständige.

Was müssen Zuschauerinnen von Breitensportveranstaltungen beachten?

Hier greift Paragraph 10 der Corona-Hauptverordnung. Dieser besagt: "Sportveranstaltungen sind (...) in der Alarmstufe II zulässig, wobei der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern nach Vorlage eines negativen Testnachweises gestattet ist." Es gilt demnach für Besucher von Amateursport-Events die 2G-Plus-Regel. Geimpfte und genesene Zuschauerinnen in der Halle und im Freien müssen neben einem Personalausweis, einem Impfschein und einem Ticket zusätzlich noch einen gültigen negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (48 Stunden gültig) vorweisen. Selbsttests sind nicht erlaubt.

Generell gilt in der Alarmstufe II eine Auslastungsgrenze der Sportstätten von maximal 50 Prozent der zugelassenen Personenzahl.

Wie steht es um die Maskenpflicht?

Bei Spielen sind lediglich die Spielerinnen, Trainerinnen und Schiedsrichterinnen von der Maskenpflicht befreit. Alle anderen Personen (Kampfrichterinnen, Mannschaftsbegleiterinnen, Zuschauerinnen usw.) müssen stets eine Mund- Nasen-Bedeckung tragen. Im Freien gilt eine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Welche Regelungen gelten für Kinder und Jugendliche?

Für Kinder und Jugendliche, die sich den regelmäßigen Testungen an den Schulen unterziehen oder das sechste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gilt das Teilnahme- und Zutrittsverbot nicht. Sie können also, wenn sie symptomfrei sind, am Sport teilnehmen bzw. als Zuschauer dabei sein. Volljährige Schülerinnen und Schüler können allerdings nicht mehr den Schülerschein vorlegen, um Zutritt zu erhalten. Für sie gelten die allgemeinen 2G- bzw. 3 G-Zutrittsregelungen.

Wer ist für die Kontrollen verantwortlich?

Der Betreiber/Veranstalter ist für die Einhaltung der Regeln und Vorgaben verantwortlich, genauso sind aber auch Einzelpersonen für sich selbst verantwortlich und können z. B. mit Bußgeldern belangt werden, wenn sie Corona-Regeln missachten. Der Württembergische Fußballverband (wfv) empfiehlt seinen Vereinen, keine Zuschauerinnen und Zuschauer zuzulassen, wenn eine ausreichende Kontrolle nicht möglich ist.

Ist der Spielbetrieb jetzt gefährdet?

Der Württembergische Fußballverband (wfv) hat alle ausstehenden Spiele seiner Jugendmannschaften für das Jahr 2021 abgesagt. Grundsätzlich sind Freundschaftsspiele im Jugendbereich noch erlaubt, es sollte jedoch genau geprüft werden, ob diese zwingend ausgetragen werden müssen. Als Grund gibt der Verband die hohe Inzidenz unter Kindern und Jugendlichen an sowie die erhöhte Gefahr, bei Fahrgemeinschaften das Virus zu übertragen. Trainingseinheiten sollen dagegen vorerst weiter stattfinden.

Der Südbadische Ringerverband hatte bereits vor einigen Tagen die Saison in der Oberliga, Verbandsliga und Landesliga abgebrochen. Die Jugendliga soll unter den aktuellen Bedingungen allerdings fortgeführt werden.

Gibt es auch Verschärfungen für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler?

Diese Gruppe, die bisher keiner, negativen Test vorweisen musste, muss künftig in allen Stufen einen Antigen-Testnachweis erbringen. Soweit diese Personen noch nicht 18 Jahre alt sind, gelten derzeit noch die in der Corona-Verordnung enthaltenen Erleichterungen für den Nachweis (z. B. Schülerschein).